



Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen,
Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen
Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen

Möglichkeiten der Beschäftigung

1. Kinder von 3 bis 6 Jahren: Beschäftigung bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich, behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung von Eltern, Schule, Jugendamt und Arzt muss vorliegen; keine Beschäftigung bei Theateraufführungen zulässig.
2. Kinder von 6 Jahren und Jugendliche bis zur Beendigung der (in Berlin 10jährigen) Vollzeitschulpflicht: Beschäftigung bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich (bei Theatervorstellungen bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr), behördliche Genehmigung erforderlich. Einverständniserklärung (siehe oben) muss vorliegen.
3. Jugendliche, die 10 Jahre zur Schule gegangen, aber noch nicht 18 Jahre alt sind: behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Eine Beschäftigung ist für maximal 8 Stunden pro Tag (5 Tage/Woche), bis längstens 23:00 Uhr erlaubt. Den Jugendlichen ist eine tägliche Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Am Sonntag ist der Einsatz nur zulässig bei Musik-, Theater- und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen (Hörfunk und Fernsehen).

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung muss enthalten

- Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers (mit Sitz-/Produktionsbüro in Berlin)
- Name und Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen
- Zeit und Art der Beschäftigung (x Tage in der Zeit von - bis)
- kurze Beschreibung der Rolle, eventuelle Drehbuchauszüge oder komplettes Drehbuch (je nach Umfang und Art der Rolle)
- komplett ausgefüllte [Einverständniserklärung](#), bei der die Unterschrift des Arztes nicht älter als 3 Monate sein darf



Für eine rechtzeitige Bearbeitung ist es notwendig, dass der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag mit den erforderlichen Erklärungen mindestens eine Woche vor Beschäftigungsbeginn beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), Referat II A Sozialer Arbeitsschutz eingegangen ist. Die zugehörigen Kontaktdaten finden Sie am Ende des Dokuments. Bei Anträgen, die mit einer kürzeren Frist eingereicht werden, behalten wir uns vor, diese als nicht bearbeitungsfähig zurückzuweisen. Wird eine Frist von 3 Tagen vor Beschäftigungsbeginn unterschritten, ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, den Antrag sach- und ordnungsgemäß zu überprüfen.

Die Kinder / Jugendlichen dürfen erst **nach** Erteilung der Bewilligung beschäftigt werden! Nachträgliche Bewilligungen sind **nicht** möglich!

Die Bewilligung wird unter anderem mit folgenden Auflagen erteilt

1. Bei den Auftritten und Proben darf die jeweils zulässige Beschäftigungs- und Anwesenheitszeit nicht überschritten werden. Nach Tätigkeiten von höchstens zwei Stunden ist eine Pause von 1/2 Stunde einzulegen.
2. Zum Schutze vor Unfällen und Gesundheitsschädigungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
3. Es ist eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson zu bestellen, die mit den wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vertraut ist. Diese hat für die dauernde Beaufsichtigung der Kinder/Jugendlichen zu sorgen. Die Aufsichtsperson darf während der Anwesenheit der Kinder/Jugendlichen am Beschäftigungsort nicht mit anderen Aufgaben betraut werden. Ist ein Wechsel der im Antrag angegebenen Person beabsichtigt, ist dies dem Amt vorab mitzuteilen.
4. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der auftrittsfreien Zeiten bei den Veranstaltungen und Proben muß den Kindern/Jugendlichen ein besonderer, genügend großer, angemessen temperierter Raum mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, daß sich die Kinder/Jugendlichen während der auftrittsfreien Zeiten in diesem Raum aufhalten. Während der warmen Jahreszeit dürfen die Kinder/Jugendlichen die Pausen auch im Freien verbringen, falls dort geeignete Plätze bereitstehen.
5. Über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder/Jugendlichen ist ein lückenloser Nachweis zu führen, der auf Verlangen vorzulegen ist.

6. Beginnt oder endet die Beschäftigung nach 20:00 Uhr oder bei Dunkelheit, so sind die Kinder/Jugendlichen durch eine zuverlässige Person auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnstätte und dem Ort der Veranstaltung zu begleiten.
7. Die Bewilligung oder eine beglaubigte Abschrift ist den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
8. Den Kindern/Jugendlichen ist nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens vierzehn Stunden zu gewähren.

Hinweis

Eine Beschäftigung von Kindern unter 3 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Weitere Informationen

Im Internet stehen ein [Musterformular](#) und eine Vorlage für die [Einverständniserklärung](#) zur Verfügung.

Rechtsvorschriften

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz

und technische Sicherheit - LAGeSi -

Referat II A - Sozialer Arbeitsschutz

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 219

Fax: (030) 9028 - 8032

E-Mail: sozialerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi